## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 131/2010

Sitzung vom 1. September 2010

## 1282. Postulat (Timeout-Platzierungen von Volksschülern)

Kantonsrat Kurt Leuch, Oberengstringen, Kantonsrätin Ruth Kleiber, Winterthur, und Kantonsrat Johannes Zollinger, Wädenswil, haben am 17. Mai 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen:

- 1. Richtlinien zur Timeout-Platzierung von Volksschülern während 3 Monaten oder weniger zu erlassen,
- ein Gütesiegel an Anbieter von entsprechenden Timeout-Plätzen für Volksschüler auf Antrag der Anbieter und nach Prüfung durch eine vom Kanton beauftragte Stelle zu vergeben,
- 3. für eine Übersicht und für die Schulgemeinden sinnvolle Informationen über die angebotenen Timeout-Plätze mindestens im Internet zu sorgen.

## Begründung:

Der Regierungsrat erwähnt in seiner Vorlage Nr. 4376 als eine Form der Betreuung ausserhalb der Familie «Timeout-Platzierungen» bis höchstens drei Monate in einer Familie oder einem Heim.

Nach unseren Erfahrungen (z.B. in Dietikon) ist es nicht einfach, für eine Schulgemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle (z.B. den Schulpsychologischen Dienst) einen geeigneten Timeout-Platz im Sinne einer Individual-Platzierung zu finden, der zum Schüler und seinen spezifischen Problemen passt. Ebenso ist es für die Schulgemeinde schwierig zu beurteilen, ob der Platz von genügender Qualität ist und die Kosten angemessen sind.

Hier wären Richtlinien oder ein Merkblatt betreffend entsprechender Minimalanforderungen hilfreich und wichtig für die Gemeindebeauftragten bei der Suche des passenden Platzes und auch für die Schulpflegen bei der Bewilligung desselben. Mit der Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen ist zu befürchten, dass der Bedarf an Timeout-Plätzen weiter ansteigen wird.

Auf unsere Anfrage KR-Nr. 372/2009 konnte der Regierungsrat weder Angaben über die Anzahl vorhandener Plätze noch die minimalen Anforderungen geschweige denn die üblichen Kosten machen. Die Schul-

gemeinden sind hier im Moment auf gut Glück oder zufällige Kenntnis von geeigneten Plätzen durch eigene Leute angewiesen. Wir erachten diese Situation als unprofessionell und nicht weiter verantwortbar.

Der Regierungsrat wird deswegen aufgefordert, die Schulgemeinden entsprechend unserer obigen Forderungen professionell zu unterstützen.

## Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Kurt Leuch, Oberengstringen, Ruth Kleiber, Winterthur, und Johannes Zollinger, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der geplanten Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100, vgl. die Vernehmlassungsvorlage vom 9. September 2009, RRB Nr. 1436/2009) ist vorgesehen, die Gesetzesgrundlage dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler, die in der Klasse nicht mehr tragbar sind, vorübergehend – bis höchstens zwölf Wochen – ausserhalb ihrer Klasse unterrichtet, erzieherisch begleitet und gefördert werden können. Mit einer in erster Linie erzieherisch und sozialpädagogisch motivierten Auszeit soll eine Entlastung für Lehrperson und Klasse ermöglicht und mittels besonderer Erziehungsarbeit eine spürbare Verhaltensbesserung bei der Schülerin oder dem Schüler erzielt werden. Die Auszeit soll den betroffenen Schülerinnen und Schülern mit geeigneten Massnahmen eine möglichst rasche Rückkehr in ihre angestammten Klassen erlauben. Solche Time-out-Plätze sind sehr unterschiedlich ausgestaltet und sind deshalb an Ort und Stelle zu organisieren. Sie reichen von der Mithilfe auf einem Bauernhof über Mitarbeit bei einem lokalen Gewerbetreibenden oder in einem Spital. Der Erlass von Richtlinien ist in diesem Bereich deshalb nicht angezeigt, weil damit der Handlungsspielraum der Gemeinden unnötig eingeschränkt würde.

Die Einführung eines «Gütesiegels» bzw. eines Zertifizierungsverfahrens setzt eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraus. Die Einführung eines solchen Systems und die Führung einer Liste der Time-out-Plätze wären mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden und sind deshalb abzulehnen.

Die zwangsweise Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb ihrer Familie in einem Heim oder einer Pflegefamilie ist eine vormundschaftliche und nicht eine schulische Massnahme. Die Vermittlung solcher Plätze unterliegt der Bewilligungspflicht gemäss § 10 a des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2, Änderung vom 7. Dezember 2009, noch nicht in Kraft), wenn die Unterbringung für mehr als zwei Monate vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 131/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**